



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. Oktober 2010

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 333
262 Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens (Stadthafen) in der Stadt Recklinghausen und

das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Recklinghausen - vom 12. Juli 2010 333

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

262 Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens (Stadthafen) in der Stadt Recklinghausen und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Recklinghausen - vom 12. Juli 2010

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Heft Nr. 34 vom 27.08.2010 lfd. Nr. 231)

In der Veröffentlichung der vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 27. August 2010 ist auf der Seite 300 eine falsche Anlage abgedruckt worden. Dieser redaktionelle Fehler wird durch eine vollständige Neuveröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wie folgt berichtigt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens (Stadthafen) in der Stadt Recklinghausen und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Recklinghausen - vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Heft Nr. 34 vom 27.08.2010 lfd. Nr. 231, mit Berichtigung in Heft Nr. 39 vom 01. Oktober 2010 lfd. Nr. 262).

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (SGV NRW 77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 29 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 (SGV NRW 95) und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird für den Hafen der Stadt Recklinghausen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den innerhalb des Gebietes der Stadt Recklinghausen liegenden Stadthafen.

(2) Das Hafengebiet im Sinne dieser Verordnung umfasst die durch die Punkte A bis L begrenzte Teilfläche des Flurstücks 50 in der Gemarkung Recklinghausen Flur 645. Die Begrenzungspunkte werden durch folgende Gauß-Krüger-Koordinaten bezeichnet:

| Punktbezeichnung | Rechtswert | Hochwert |
|------------------|------------|-----------|
| A | 2.583,904 | 5.714,692 |
| B | 2.583,946 | 5.714.706 |
| C | 2.583,955 | 5.714.682 |
| D | 2.584,025 | 5.714.652 |
| E | 2.584,026 | 5.714.651 |
| F | 2.584,122 | 5.714.683 |
| G | 2.584,130 | 5.714.661 |
| H | 2.583,944 | 5.714.568 |
| I | 2.583,936 | 5.714.576 |
| J | 2.583,933 | 5.714.575 |
| K | 2.583,933 | 5.714.576 |
| L | 2.583,942 | 5.714.579 |

Die Fläche des Hafengebietes im Einzelnen ist der Anlage (Übersichtsplan im Maßstab 1: 1 000 mit Darstellung der Punkte A bis L) zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2**Aufenthalt und Verhalten im Hafengebiet**

(1) Schwimmen und Baden im Hafengebiet sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Hafenbehörde.

(2) Angeln ist ausschließlich im Bereich der in der Anlage schraffiert gekennzeichneten Fläche auf dem südlichen Teil des Fahrgastanlegers für fischereirechtlich Befugte erlaubt. Die Hafenbehörde kann aus besonderem Grund auch hier das Angeln verbieten.

(3) Das Laufenlassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen und Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen eines Wasserfahrzeuges, wodurch andere beeinträchtigt oder gestört werden könnten, ist ohne berechtigten Anlass sowie über das unvermeidliche Maß hinaus nicht gestattet.

(4) Veranstaltungen im Hafengebiet sind der Hafenbehörde spätestens 14 Werktage vor dem geplanten Termin anzuzeigen. Vor der Durchführung ist die Erlaubnis der Hafenbehörde einzuholen. Auf Verlangen der Hafenbehörde sind Unterlagen zur näheren Darstellung des Vorhabens beizubringen, welche eine zuverlässige Einschätzung der Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie das Eigentum an der Hafenanlage ermöglichen. Anordnungen der Hafenbehörde zur Gefahrenabwehr ist Folge zu leisten.

(5) Offenes Feuer sowie das Grillen sind im gesamten Hafengebiet verboten. Ausnahmen kann die Hafenbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

(6) Unbefugt ist der Aufenthalt in den Uferböschungen sowie jede Beeinträchtigung des Böschungsbereichs, soweit keine Erlaubnis der Hafenbehörde erteilt worden ist.

(7) Das Skaten und Fahrradfahren sowie ähnliche Nutzungen sind im gesamten Hafengebiet verboten.

(8) Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. Verunreinigungen durch Hunde sind unverzüglich zu entfernen.

(9) Der Aufbau und die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Campingmöbeln oder Zelten) im Hafengebiet sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der Hafenbehörde untersagt. Ausgenommen sind gebrauchssübliche Anglerutensilien auf der für Angler freigegebenen Fläche gemäß Abs. 2.

(10) Tongeräte dürfen außerhalb von seitens der Hafenbehörde erlaubten Veranstaltungen nicht benutzt werden, wenn andere Hafenbenutzer hierdurch belästigt werden können.

§ 3**Gewerblich genutzter Teil des Hafens**

Die am Hafen nördlich des gewerblichen Anlegers ansässige Firma und ihr Personal darf die Hafenanlage in Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeiten und im Rahmen des Nutzungsrechtes des Gewerbebetriebes benutzen. Sie hat die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sicherheitsrechtliche Maßgaben, in eigener Verantwortung zu beachten.

§ 4**Fahrgastanleger**

Im Bereich des Fahrgastanlegers ist grundsätzlich das Anlegen nur für Fahrgastschiffe mit vorheriger Zulassung

der Stadt Recklinghausen als Hafenbetreiberin erlaubt. Aus besonderem Grund kann die Stadt Recklinghausen auf Antrag das Anlegen anderweitiger Wasserfahrzeuge gestatten.

§ 5**Wasserwanderrastplatz (Schwimmsteg)**

(1) Der Wasserwanderrastplatz darf durch geeignete Wasserfahrzeuge (in der Regel Sportboote) ohne Erlaubnis angefahren und ohne An- und Abmeldung genutzt werden.

(2) Sportboote dürfen den Schwimmsteg zum Liegen ununterbrochen längstens für 3 Tage (72 Stunden) nutzen. Unterbrechungen von weniger als 3 Tagen zählen als Liegezeit. Der Wechsel auf einen anderen Liegeplatz im Stadthafen Recklinghausen begründet keinen Neubeginn der Liegeberechtigungszeit.

§ 6**Sonstiges Verhalten**

(1) Außerhalb des gewerblichen Anlegers, des Fahrgastanlegers sowie des Schwimmstegs ist das Anlegen verboten. Ausnahmen kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag genehmigen.

(2) Den Anweisungen des Hafenmeisters bzw. Hafenbetreibers oder der Hafenbehörde zur Ausübung der Eigentümer- bzw. Verfügungsrechte und/oder Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(3) Die Benutzung des Hafengebietes erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Die gesamte Hafeneinrichtung ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.

(5) Die gewerbliche Nutzung des Hafengebietes wie etwa das Anbieten von Leistungen oder die Anbringung von Werbeelementen sowie Bannern an Wasserfahrzeugen, Stegen oder sonstigen Einrichtungen des Hafens ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Hafenbehörde nach Voranfrage.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) entgegen § 2 Abs. 1 im Hafengebiet schwimmt oder badet

(b) entgegen § 2 Abs. 2 außerhalb der freigegebenen Fläche angelt

(c) entgegen § 2 Abs. 3 Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen, Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen laufen lässt

(d) entgegen § 2 Abs. 4 Veranstaltungen im Hafengebiet nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Erlaubnis durchführt

(e) entgegen § 2 Abs. 5 offenes Feuer entzündet oder grillt

(f) sich entgegen § 2 Abs. 6 unbefugt in den Uferböschungen aufhält oder den Böschungsbereich beeinträchtigt

(g) entgegen § 2 Abs. 7 im Hafbereich skatet oder Fahrrad fährt

(h) entgegen § 2 Abs. 8 Hunde führt oder hält oder Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt

(i) entgegen § 2 Abs. 9 Gegenstände aufbaut oder lagert

(j) entgegen § 2 Abs. 10 Tongeräte benutzt

(k) entgegen § 4 am Fahrgastanleger anlegt

(l) entgegen § 5 Abs. 2 den Schwimmsteg länger als 72 Stunden ununterbrochen nutzt

(m) entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der vorgesehenen Anleger anlegt

(n) entgegen § 6 Abs. 2 den Anweisungen des Hafemeisters bzw. – betreibers oder der Hafbehörde nicht Folge leistet

(o) entgegen § 6 Abs. 4 die Hafeneinrichtung verunreinigt oder beschädigt

(p) entgegen § 6 Abs. 5 den Hafbereich gewerblich nutzt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 161 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8

Vollzug

(1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafbehörde. Hafbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen als örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden sowie anderer Behörden, insbesondere besonderer Ordnungsbehörden, bleibt unberührt.

§ 9

Aushang

Diese Verordnung hat im Haf an einer jedem Hafbenutzer zugänglichen Stelle gemeinsam mit der Allgemeinen Hafverordnung - AHVO - sowie etwaiger weiterer Benutzungsregelungen ständig auszuhängen.

§ 10

Inkrafttreten

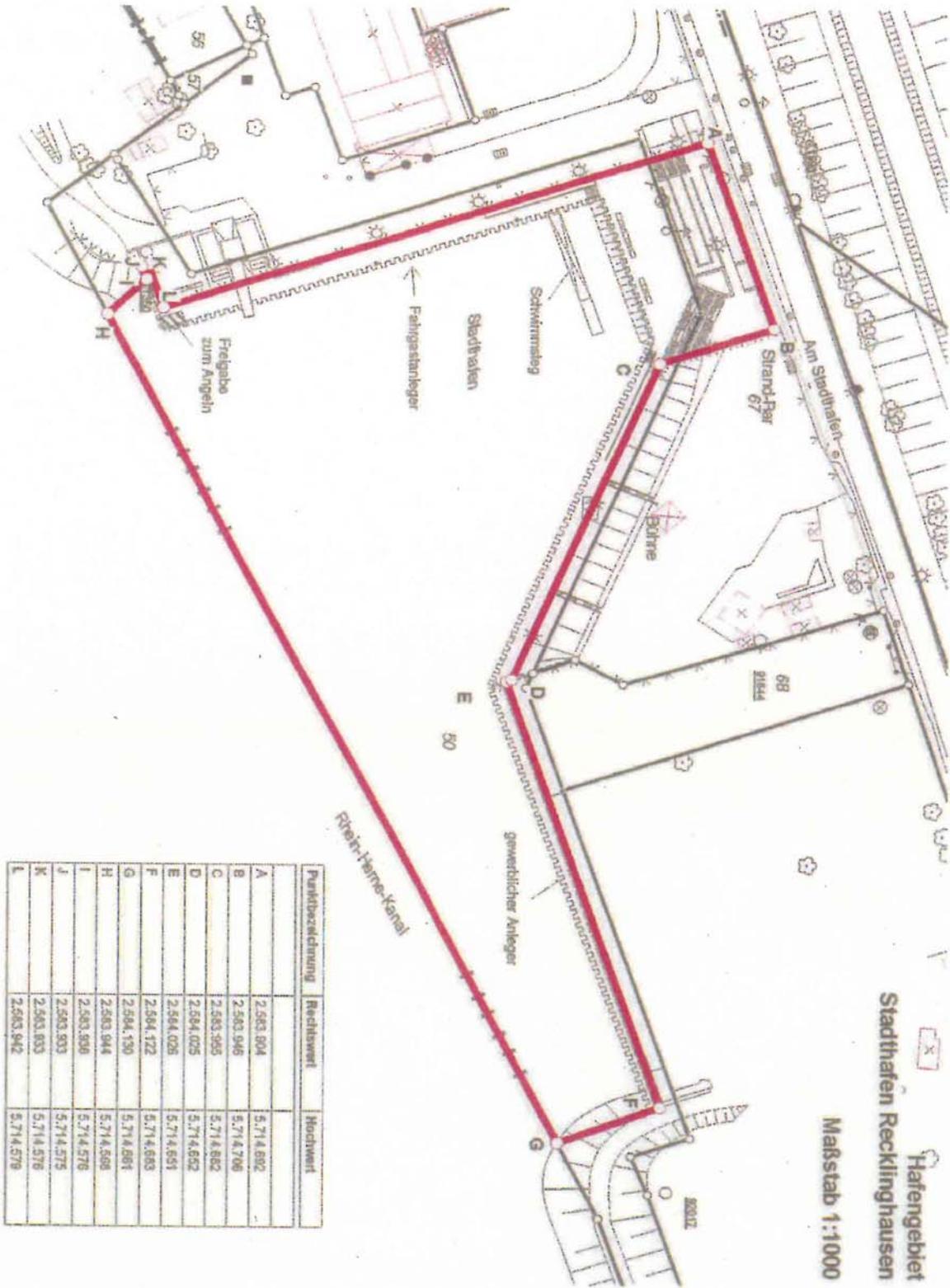
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 12. Juli 2010

Bezirksregierung Münster
als obere Hafbehörde
25.09.01.01

(Dr. Peter Baziorek)

Anlage zur Hafenverordnung Recklinghausen vom 12. Juli 2010



| Punktbezeichnung | Rechtswert | Hochwert |
|------------------|------------|-----------|
| A | 2.583.804 | 5.714.892 |
| B | 2.583.946 | 5.714.706 |
| C | 2.583.985 | 5.714.882 |
| D | 2.584.025 | 5.714.652 |
| E | 2.584.028 | 5.714.651 |
| F | 2.584.122 | 5.714.683 |
| G | 2.584.130 | 5.714.881 |
| H | 2.583.944 | 5.714.568 |
| I | 2.583.936 | 5.714.578 |
| J | 2.583.933 | 5.714.575 |
| K | 2.583.833 | 5.714.576 |
| L | 2.583.942 | 5.714.578 |

Münster, den 22. Sept. 2010 Bezirksregierung Münster
25.09.01.01
Im Auftrag
gez. Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 333 - 337

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster